Nichtraucher-Initiative Wiesbaden e.V. (NIW)
Robert-Stolz-Straße 35, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt
Telefon: 06122/2194, Telefax: 06122/6357
Internet: www.nichtraucher-wiesbaden.de
eMail: nichtraucher.wiesbaden@t-online.de

Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Gesundheits- und Umweltbewusstseins mit besonderem Hinweis auf die Schädlichkeit des Rauchens/ Passivrauchens (Zwangsmitrauchen) ? Mitglied in der Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V.

NIW, Robert-Stolz-Straße 35, 65205 Wi.-Nordenstadt

**Staatsanwaltschaft Wiesbaden**

**Mainzerstr. 124**

**65189 Wiesbaden**

**Bankverbindungen:**

Nassauische Sparkasse
65205 Wi.-Nordenstadt
Bankleitzahl: 51050015
Konto-Nr.: 0189011040

Postbank
60288 Frankfurt am Main
Bankleitzahl: 50010060
Konto-Nr.: 0484820603

Jahres [mindest] Beiträge

Euro: 10,- / Person
Euro: 15.- / Familienbeitrag
Euro: 20,- / Firmen, Vereine, Verbände

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum: |
|---|---|---|---|
| | | HK/GK | 21.11.2010 |

## Strafanzeige gegen die Geschäftsleitung des St. Josefs Hospital, Beethovenstr. 20, 65189 Wiesbaden, wegen Nichteinhaltung des HessNRSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit stellen wir Strafanzeige gegen die Geschäftsleitung des St. Josefs Hospital, vertreten durch den Geschäftsführer K.-J. Schmidt, wegen Nichteinhaltung des Hess. Nichtraucher-Schutzgesetzes in einem Krankenhaus.
Im Jo.-Ho. wird ein Raucherraum mit dem vorhandenen Bistro/Cafe angeboten, der von allen Patienten und Besuchern genutzt werden kann.

Mit unserem Schreiben vom 05.03.2009 (Anlage 5) hatten wir die Geschäftsleitung des Jo-Ho darauf hingewiesen, dass in einem Krankenhaus, laut HessNRSG ein Raucherraum nicht angeboten werden darf.

Mit Schreiben vom 10.03.2009 (Anlage 6) hat uns der Geschäftsführer des Jo.-Ho., Herr Schmidt unter anderem folgendes mitgeteilt:
*„Wir werden den Betreiber dazu veranlassen, das Rauchen im Raucherraum nur Patienten mit ärztlicher Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 HessNRSG zu gestatten“.*

Mehrere Überprüfungen durch Vorstandsmitglieder der Nichtraucher-Initiative Wiesbaden haben ergeben, dass dies nicht funktioniert, so dass der Raucherraum weiterhin von Patienten ohne ärztliche Erlaubnis und Besuchern aufgesucht wird.

Wir haben daraufhin noch mehrmals das Jo.-Ho. aufgefordert den Raucherraum zu schließen, da er gesetzeswidrig betrieben wird. Leider ohne Erfolg!

Wir haben dann das Ordnungsamt Wiesbaden eingeschaltet (siehe Anlage Nr. 10), die uns mit Schreiben vom 21.01.2010 folgendes mitgeteilt haben:
*„Zur Sache kann mitgeteilt werden, dass Ihr Vortrag berechtigt ist. Der Raucherraum entspricht nicht den Vorschriften des geltenden Rechts“.*

Auch daraufhin wurde der Raucherraum nicht geschlossen, obwohl ein umfangreicher Schriftverkehr unsererseits mit dem Wiesbadener Ordnungsamt stattfand.

Mit unserem Schreiben vom 13.09.2010 (Anlage 3 + 4) hatten wir beim Hess. Justizministerium und dem Hess. Sozialministerium nachgefragt ob über „Hintertüren“ in einem Krankenhaus ein Raucherraum betrieben werden darf.

Beide Antworten (siehe Schreiben vom 20. und 21.09.2010, Anlage 3 + 4) bestätigen unsere Auffassung, dass das Rauchen im Krankenhaus verboten ist und nur nach §2 Absatz 4, HessNRSG, aufgrund ärztlicher Entscheidung im Einzelfall zugelassen werden kann.

Ein letzte Überprüfung unsererseits am 18.11.2010 hat ergeben, dass der Raucherraum immer noch betrieben wird.

Nachdem wir uns nun schon seit mehr als 1 ½ Jahren darum bemühen, dass das HessNRSG im Interesse der Volksgesundheit auch im Jo.-Ho. beachtet und eingehalten wird, bitten wir Sie die Sachlage zu überprüfen und für die Einhaltung des HessNRSG zu sorgen.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns schon im Voraus recht herzlich
und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,
auf eine Zukunft ohne Tabakrauch!

_____
Horst Keiser
1.Vorsitzender

**P.S.:** Das Hess. Nichtraucherschutzgesetz vom 06.Sept.2007 sowie Änderungen zum 29.09.2009 und ergänzende Informationen, haben wir als Anlage 1 und 2 unserem Schreiben beigefügt.

**Anlagen*:*** 19 Stück